

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 Oö. ASG

Oö. ASG - Oö. Artenschutzverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.08.2020

Der Schutz gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 gilt im gesamten Landesgebiet ganzjährig, sofern die §§ 7 und 8 nicht anderes bestimmen.

In Kraft seit 01.05.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at